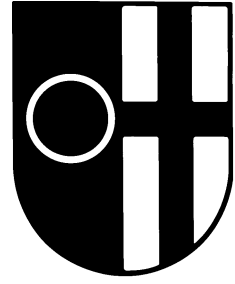


Amtsblatt der Stadt Datteln



51. Jahrgang

12. August 2016

Nr. 12

Inhalt:

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

1. Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0623020/0003.G

48147 Münster, 08.08.2016

Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat mit Datum vom 30.06.2016 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens zur Erhöhung der Zentraldeponie Datteln Löringhof, Im Löringhof in 45711 Datteln für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I (Boden Bauschutt) vorgelegt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) - in der derzeit gültigen Fassung - ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201-6) - in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

Der mit Datum vom 30.06.2016 eingereichte Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Vorhabenbestandteile:

- Erhöhung der Zentraldeponie Datteln zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I
- Aufgabe der genehmigten Oberflächenabdichtung im DK II Bereich der Erhöhung (DK I)
- Aufbringung der Oberflächenabdichtung im DK II-Bereich gemäß den Anforderungen der DepV
- Änderung der Entgasung der vorhandenen DK II-Deponie
- Benutzung eines Sickerwasserspeicherbeckens der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage (DK II) zur getrennten Erfassung des Sickerwassers aus dem DK I-Bereich
- Beantragung eines neuen Abfallartenkatalogs für den DK I-Bereich
- Einhaltung der Vorgaben der "Ablagerungsempfehlungen für Abfälle mit organischen Schadstoffen" des MKULNV NRW vom 06.12.2011

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) - in der derzeit gültigen Fassung – durchzuführen. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 9 Abs. 1 b UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

05.09.2016 bis einschließlich 04.10.2016

an folgenden Stellen und Zeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden:

Stadt Datteln

Anschrift	Rathaus, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln
Ansprechpartner/In	Herr Bierwirth, Raum 2.25 und
Raum/Etage	Herr Kondziela-Wagner, Raum 3.04, 2. Obergeschoss
zu folgenden Zeiten	(außer Samstags, Sonntags und Feiertags)
	Mo und Mi von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
	Di und Fr von 8.30 bis 12.00 Uhr
	Do von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Waltrop

Anschrift	Rathaus, Altbau, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop
Ansprechpartner/In	Frau Strauch
Raum / Etage	Foyer, 2. Obergeschoss
zu folgenden Zeiten	(außer Samstags, Sonntags und Feiertags)
	Mo bis Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr
	Mo bis Di von 12.00 bis 16.00 Uhr
	Do von 14.00 bis 17.00 Uhr

Bezirksregierung Münster

Anschrift:	Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster,
Ansprechpartner/In	Frau Stegemann/Frau Klaverkamp
Raum / Etage	N 4019, 4. Etage
zu folgenden Zeiten	(außer Samstags, Sonntags und Feiertags)
	Mo bis Do von 8:00 bis 16:00 Uhr
	Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG auf den Internetseiten der Stadt Datteln unter www.datteln.de, der Stadt Waltrop unter www.waltrop.de, veröffentlicht.

Die Planunterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

<http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> (Deponie) zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum **18.10.2016** Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Ent-

scheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Münster oder die o.g. Stellen zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Münster, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Münster, 08.08.2016

Im Auftrag

gez. Andrea Düssler